

Antrag auf Registrierung

D

nach Pflanzengesundheitsverordnung-PHR-(EU)2016/2031, Kontrollverordnung-OCR-(EU)2017/625
und Anbaumaterialverordnung (AGOZV)

☐ Registrierung



Aktualisierung der Registrierung

Registriernummer

Angaben zum Betrieb / Unternehmer

Name des Betriebes/ Unternehmens (Hauptsitz¹):

Name der Ansprechperson für den Pflanzenschutzdienst:

Anschrift und Kontakt:

Straße:

Postleitzahl:

Ort:

Telefon (fest/ mobil):

Fax:

E-Mail:

Die Lage der Betriebs-/Produktionsflächen am Hauptsitz des Unternehmens ist in einer separaten Anlage z.B. als Karte, detaillierte Beschreibung oder Angabe von GPS-Daten dem Antrag beizufügen.²

Anlage Nr.:

Neben dem Hauptsitz verfügt das Unternehmen über weitere Betriebsstätten (siehe Anlage 1)

ja ☐ nein ☐

Der o.g. Unternehmer beantragt die Registrierung für die folgenden Tätigkeiten³ (ART65-1 PHR; ART 53-1a OCR; § 3 AGOZV)

☒ **Einfuhr von Pflanzen**, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Erfordernis eines Pflanzengesundheitszeugnisses (ART 72/73/74 PHR) **entsprechend Anlage 3+4+(5)**

oder/und Die Einfuhren erfolgen auf dem **Postweg** / **im Online-Handel** (☐ gegebenenfalls ☐ ausschließlich ☐ nie).

☒ **Verbringen von Pflanzen**, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen **in der EU** (ART 79/80/99⁴ PHR) **entsprechend Anlage 3+5** oder als ☐ Speise- / Wirtschaftskartoffeln oder ☐ Zitrusfrüchte⁵

☐ als Produzent

☐ im Handel

☐ auf dem **Postweg** / **im Online-Handel** (Fernabsatz)

☐ sonstige **Registrierung** zur Einfuhr oder zum Verbringen von Pflanzen **auf der Basis von EU-Notmaßnahmen**

☐ **Antragstellung von Pflanzengesundheitszeugnissen** für Waren entspr. **Anlage 6** (ART 100/101/102 PHR)

☐ **Herstellung** und/ oder ☐ **Reparatur** von Packmitteln aus Holz ☐ **Behandlung** von Holz nach ISPM 15

☐ **Bereitstellung von Informationen** (ART 45/56 PHR) (☐ für Reisende ☐ für Kunden von Postdienststellen)

☐ **Erzeugung** und/ oder ☐ **Handel** von **Anbaumaterial** (§3 AGOZV) **entsprechend Anlage 7** von

☐ **Zierpflanzen** (zu gewerblichen Zwecken)

☐ **Gemüsearten**

☐ **Obstarten** (zur Fruchterzeugung)

Der o.g. Unternehmer beantragt mit der Registrierung die Genehmigung/ Ermächtigung (ART 66-2c PHR; ART 53-1a OCR)

☐ eines oder mehrerer Kontrollorte **entsprechend Anlage 2** dieses Antrages für die Durchführung der **Bestimmungsortkontrolle** im Rahmen von **Einfuhren** (ART 53-1a OCR)

☒ zur **Ausstellung von Pflanzenpässen** und Pflanzenpässen in Schutzgebiete (ART84/89 PHR)

☐ zur **Markierung von Verpackungsmaterial aus Holz** (ART 96/98 PHR)

☐ zur **Ursprungskennzeichnung von Verpackungen** (für Kartoffeln und Zitrusfrüchte, ART 99-2a PHR)

¹ Jedes Unternehmen ist mit all seinen Betriebsstätten nur einmal im offiziellen Register der zuständigen Behörde (Pflanzenschutzdienst/PSD) zu führen. Liegen die Betriebsstätten eines Unternehmens im Zuständigkeitsbereich von mehreren PSD, so werden diese Betriebsstätten separat registriert. Der Hauptsitz des Unternehmens ist in jedem Fall zu benennen, auch wenn der Antrag für eine Betriebsstätte des Unternehmens (nach Anlage 1) im Zuständigkeitsbereich eines anderen Pflanzenschutzdienstes liegt. Liegen nur einzelne Betriebs- oder Produktionsflächen im Zuständigkeitsbereich eines anderen PSD (ohne eigene Betriebsstättenadresse und ohne eigene zuständige Ansprechperson), erfolgt keine separate Registrierung.

² Die Angaben sind erforderlich für Unternehmer, die pflanzenpasspflichtige oder pflanzengesundheitszeugnispflichtige Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände produzieren und/oder lagern und dann in den Verkehr bringen.

³ Gegebenenfalls vor der Beantragung mit dem zuständigen Pflanzenschutzdienst Rücksprache halten!

⁴ z.B. Verbringen mit Ursprungs-Kennzeichnung auf Verpackungen von Wirtschaftskartoffeln und Zitrusfrüchten in Verbindung mit ART 41PHR und Anhang IAI 2000/29/EG

⁵ Früchte von Citrus L., Fortunella Swingle, Poncirus Raf. und ihren Hybriden

Registrierungsbedingungen/ Unternehmerpflichten

Die Registrierung/ Aktualisierung der Registrierung wird entsprechend ART 66 PHR und/ oder §3 der AGOZV für das o.g. Unternehmen beantragt¹:

Mit diesem Antrag verpflichtet sich der antragstellende Unternehmer, die in den Rechtsbestimmungen enthaltenen Bedingungen zur Registrierung einzuhalten. Die Verpflichtung gilt insbesondere für:

Die Einhaltung der mit der Registrierung des Unternehmens einhergehenden Anforderungen,

- dem zuständigen Pflanzenschutzdienst persönlich zur Verfügung zu stehen oder eine erfahrene Person hinsichtlich Pflanzenerzeugung und Pflanzengesundheit zu benennen,
- Änderungen der in diesem Antrag gemachten Angaben bezüglich der im Unternehmen produzierten/ gehandelten Pflanzen dem Pflanzenschutzdienst unaufgefordert mitzuteilen. Registrierte Unternehmer legen soweit zutreffend jährlich eine Aktualisierung etwaiger Änderungen der Angaben zum Registrierungsantrag vor. Diese Vorlage erfolgt bis zum 30. April jedes Jahres in Bezug auf die Aktualisierung der Angaben zum Vorjahr. Ändern sich die in diesem Antrag gemachten Angaben zum Unternehmer so sind die Änderungen innerhalb von 30 Tagen dem zuständigen Pflanzenschutzdienst zu melden.
- das Auftreten gefährlicher Schaderreger, insbesondere von Unionsquarantäneschadorganismen und sonst geregelten Schädlingen gemäß EU 2016/2031 (PHR) ist dem zuständigen Pflanzenschutzdienst unverzüglich melden,
- gegebenenfalls Kontrolluntersuchungen nach speziellen Vorgaben des zuständigen Pflanzenschutzdienstes durchzuführen,
- den beauftragten Personen des zuständigen Pflanzenschutzdienstes Zugang zu allen Betriebsteilen zum Zweck der Inspektion und/oder Stichprobenentnahme zu gewähren,
- alle Verpflichtungen der geltenden Rechtsvorschriften zur Feststellung oder Verbesserung der Pflanzengesundheit sowie zur Wahrung der Identität des Materials einzuhalten.

Die Einhaltung der Bestimmungen zur Passausstellung,

- einen Anbau- bzw. Lageplan aller Betriebsstätten auf dem neuesten Stand dem Antrag als Anlage beizufügen und zur Einsicht bereitzuhalten,
- über alle passpflichtigen Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstige Gegenstände hinsichtlich Produktion, Lagerung, Zukauf und Verkauf Buch zu führen und diese Dokumentation auf Verlangen zur Einsicht bereitzustellen,
- passpflichtige Pflanzen und Pflanzenteile mit einem gültigen Pflanzenpass zu versehen,
- Das **Erteilen einer „Ermächtigung zur Ausstellung von Pflanzenpässen“ gilt nur für die in den Anlagen dieses Registrierungsantrages genannten Familien, Gattungen oder Arten und Warentypen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen und nur wenn der Antragsteller über die notwendigen Kenntnisse** (über die geforderten Untersuchungen im Hinblick auf Unionsquarantäneschädlinge oder andere geregelte Schädlinge, die in den Anlagen dieses Registrierungsantrages betreffenden Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und anderen Gegenstände befallen könnten, sowie über die Anzeichen für das Auftreten solcher Schädlinge, die von ihnen ausgelöst Symptome und die Mittel zur Verhinderung des Auftretens und der Verbreitung dieser Schädlinge) **und Systeme oder Verfahren** bezüglich der notwendigen **Rückverfolgbarkeit** verfügt.
- **Ermächtigte Unternehmer müssen** vor der Ausstellung eines Pflanzenpasses **die kritischen Punkte im Produktionsablauf und bei der Verbringung von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und anderen Gegenständen im Hinblick auf eine mögliche Einschleppung von Unionsquarantäneschädlingen sowie der besonderen und oder gleichwertiger Anforderungen bestimmter Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und sonstiger Gegenstände ermitteln und überwachen** und die notwendigen **Untersuchungen** auf ein mögliches Vorhandensein von geregelten Schadorganismen, gegebenenfalls auch wenn diese nur für Schutzgebiete vorgesehen sind, **durch geschultes Personal durchgeführt und dokumentiert haben**. Die Dokumentation ist mindestens 3 Jahre aufzubewahren.

Die Einhaltung der Bestimmungen nach der Anbaumaterialverordnung,

- innerbetriebliche Kontrollen einschließlich Probenahmen und Untersuchungen durchzuführen, um die Qualität des Anbaumaterials zu gewährleisten,
- das außergewöhnliche Auftreten qualitätsmindernder phytosanitär relevanter Schadorganismen anzuzeigen,
- Aufzeichnungen über durchgeführte Kontrollen, Schaderregerauftreten sowie eingeleiteter/ durchgeführter Maßnahmen zu führen und aufzubewahren.

Die Einhaltung der Leitlinie zur Anwendung des IPPC Standards, ISPM Nr. 15 „Richtlinie zur Regelung von Holzverpackungsmaterial im Internationalen Handel“

- Eine Ermächtigung zur Markierung von hölzernem Verpackungsmaterial entsprechend des ISPM 15 wird nur erteilt, wenn der registrierte Unternehmer a) über die notwendigen Kenntnisse über erforderliche Behandlungen verfügt und b) er geeignete Einrichtungen und Ausrüstungen betreibt bzw. verwendet, um die nach ISPM 15 erforderlichen Behandlung vorzunehmen oder er für die Herstellung oder Reparatur von Verpackungen aus Holz ausschließlich nachweislich nach ISPM 15 behandeltes Holz verwendet.

Ein Unternehmer kann nur einmal im Register einer zuständigen Behörde eingetragen werden. Die Registrierung erfolgt gegebenenfalls mit ausdrücklichem Verweis auf jede einzelne benannte Betriebsstätte (Anlage 1).

Die zuständige Behörde kontrolliert im Rahmen ihrer Überwachung mindestens einmal pro Jahr die Einhaltung der in Verordnung EU2016/2031 festgelegten Registrierungsanforderungen. Die Kosten für die Registrierung und Kontrollen werden gemäß den gültigen Gebührenordnungen der zuständigen Pflanzenschutzdienste erhoben.

Der Registrierungsantrag muss nach Ablauf eines Jahres jeweils zum 30. April aktualisiert werden!

Eine Registrierung ist nicht erforderlich, wenn das Unternehmen a) Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Fernabsatz; z.B. im online-Versand) oder b) Samen nur in kleinen Mengen ausschließlich und direkt an Endnutzer liefert (gilt nicht für Samen nach ART 72 PHR) oder c) seine berufliche Tätigkeit in Bezug auf Pflanzen, Pflanzenerzeugnisse und andere Gegenstände (einschließlich von hölzernem Verpackungsmaterial) auf deren Beförderung für einen anderen Unternehmer beschränkt.

Dieser Antrag ist postalisch zu senden an:

Folgende Anlagen sind Bestandteil des Antrages:

- | | | |
|---------------------------------------|--|---|
| ☐ | Anlage 1 | Angaben zu Betriebsstätten und Betriebsflächen nach ART 66-2d PHR |
| ☐ | Anlage 2 | Zur Genehmigung vorgesehene(r) Bestimmungsort(e) nach ART 51-1a der Verordnung (EU) 2017/625 |
| → ☒ | Anlage 3 | Allgemeine Angaben zur Einfuhr und/oder zum Verbringen von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit Pflanzengesundheitszeugnis/ Pflanzenpass |
| ☐ | Anlage 4 | Angaben zu geregelten Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen, die eingeführt werden sollen |
| → ☒ | Anlage 5 | Angaben zu geregelten Arten von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen die, in der EU mit Pflanzenpass verbracht werden sollen. |
| ☐ | Anlage 6 | Angaben zum Export von Pflanzen, Pflanzenerzeugnissen und sonstigen Gegenständen mit PGZ in Drittländer |
| ☐ | Anlage 7 | Angaben zu geregelten Pflanzenarten im Anwendungsbereich der AGOZV |
| → ☒ | Die Informationen zum Datenschutz nach Art. 13 und 14 DS-GVO wurden gelesen und akzeptiert: Die Zustimmung wird erteilt für den Antrag und alle Anlagen. | |

Mir ist bekannt, dass bei Nichteinhaltung der von mir/ der Unternehmensleitung eingegangenen Verpflichtung, vom Amtlichen Pflanzenschutzdienst Maßnahmen angeordnet werden können. Dies können die Aberkennung der Handelsfähigkeit der Ware, die Vernichtung der Ware, das Ruhen der Registrierung oder die Aberkennung der Registrierung sein. Erlangt die zuständige Behörde Kenntnis davon, dass der registrierte Unternehmer die im Registrierungsantrag aufgeführten Tätigkeiten nicht mehr ausübt oder dass die in dem vom registrierten Unternehmer gestellten Antrag enthaltenen Angaben nicht mehr korrekt sind, so fordert sie den Unternehmer auf, diese Angaben unverzüglich oder innerhalb einer festgelegten Frist zu berichtigen. Berichtigt der registrierte Unternehmer diese Angaben nicht innerhalb der von der zuständigen Behörde gesetzten Frist, so ändert bzw. entzieht die zuständige Behörde ihm soweit erforderlich die Registrierung.

Ort, Datum, Unterschrift des Unternehmers

¹ Es werden jeweils die zum Zeitpunkt der Beantragung gültigen Fassungen der genannten Rechtsgrundlagen zu Grunde gelegt. Alle relevanten Rechtsgrundlagen sind auf <https://pflanzengesundheit.julius-kuehn.de> einsehbar.